



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreissigste Tagung

Genf, 8. und 9. April 1992

BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTE
DURCH DEN ZÜCHTERVom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung (24. und 25. Oktober 1991) beschloss der Rat, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Bedingungen prüfen sollte, die ein Züchter oder ein Anmelder erfüllen muss, wenn er die Anbauprüfungen durchführt und einen Prüfungsbericht erstellt (siehe Absatz 23 Nummer i des Dokuments C/25/12).

2. Diese Bedingungen wurden wie folgt in einer Erklärung festgelegt, die der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1976 zustimmend zur Kenntnis nahm (siehe die Anlage zu Dokument C/X/8):

"1) Eindeutig liegt in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV-Uebereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchung selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Uebereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1, vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a) erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar angesehen."

3. Die in Absatz 1 oben erwähnte Entscheidung ist das Ergebnis der Debatten über dieses Thema auf der siebenundzwanzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (16.-18. Oktober 1991). Auszüge aus den Dokumenten TC/27/3 und TC/27/9 sind in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

4. Der Technische Ausschuss kam überein, dem Rat eine Neuprüfung dieser Bedingungen zu empfehlen, um ihre Zweckdienlichkeit für die UPOV in den kommenden Jahren erneut festzustellen. Darauf fragte sich der Rat, ob es zweckmässig sei, die Hinterlegung einer die Sorte verkörpernden Probe bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung zu verlangen.

5. Es dürfte ratsam erscheinen, die Anforderung einer gleichzeitigen Hinterlegung durch die Anforderung einer Hinterlegung in einer festgesetzten Frist zu ersetzen. Buchstabe b der Erklärung könnte dann wie folgt lauten:

"b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle in einer von der Behörde festgesetzten Frist [gleichzeitig mit der Anmeldung] eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen."

6. Vorbehaltlich dieser Aenderung könnte sich der Verwaltungs- und Rechtsausschuss dem Technischen Ausschuss anschliessen, um dem Rat zu empfehlen, die Zweckdienlichkeit der Erklärung von 1976 erneut festzustellen.

7. Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird anheimgegeben, sich über den in Absatz 5 oben aufgeführten Vorschlag zu äussern.

[Anlage folgt]

AUSZUG AUS DEN DOKUMENTEN TC/27/3 und TC/27/9

1. Auszug aus Dokument TC/27/3 (Fragen, die die Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 1991 behandelt haben und mit denen sich der Technische Ausschuss befassen soll)

"90. Prüfung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die TWA nahm von Dokument TWA/20/7 Kenntnis, das Sachverständige aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgearbeitet hatten und das in den Vereinigten Staaten von Amerika angewandte System erläuterte. Ausserdem nahm sie Erläuterungen von Experten über die folgenden Fragen zur Kenntnis:

- i) Geschichte des Sortenschutzsystems;
- ii) Verfahrensregeln für die Bearbeitung von Sortenschutzanträgen;
- iii) Datensammlung und -speicherung;
- iv) Informationsquellen des Plant Variety Rights Office;
- v) Beispiele einer Prüfung auf Neuheit.

Zusammenfassungen dieser Erläuterungen werden dem Dokument TWA/20/9 als Anlagen beigefügt werden.

91. Prüfung von Maissorten in Frankreich. Die TWA nahm Dokument TWA/20/6 zur Kenntnis, das die Sachverständigen aus Frankreich über das System in bezug auf Mais ausgearbeitet haben. Im Rahmen dieses Systems werde vom Anmelder verlangt, die Prüfungsergebnisse von einem Jahr einzureichen, und das Sortenschutzamt führe die Prüfung während eines weiteren Jahres durch, wobei es seine eigenen Daten mit denjenigen vergleiche, die der Anmelder unterbreitet habe. Herr Guiard (Frankreich) erläuterte, dass das System bezwecke, vom Züchter eine Vorbeschreibung der Sorte zu erhalten, die es dem Sortenschutzamt erlaube, nach nur einem Jahr amtlicher Prüfungen an zwei verschiedenen Standorten eine Entscheidung über die Prüfung zu treffen. Die Entscheidung über die Sorte würde sich allein auf die Daten der amtlichen Prüfung begründen. Die Erfahrungen nach einem Jahr ergäben, dass das System sehr vielversprechend erscheine. Allerdings sei es nur auf Maislinien beschränkt, und eine Erstreckung auf andere Arten sei zur Zeit nicht geplant.

92. Prüfung in Neuseeland. Die TWA nahm von einem Bericht des Sachverständigen aus Neuseeland Kenntnis, der die Umstellung von einem amtlichen Anbauprüfungssystem auf ein Anbauprüfungssystem durch die Züchter in bezug auf landwirtschaftliche und Gemüsearten zum Gegenstand hatte. Der Experte kam zu dem Schluss, dass die Aenderung nicht leicht gewesen sei, weil es den Züchtern anfangs unmöglich gewesen sei, die Sorten zu beschreiben. Deshalb hätten Verfahren, Prüfungsrichtlinien und Ausbildungskurse vorbereitet werden müssen, damit das System funktionieren konnte. Aber heute, nach drei Jahren, funktioniere das System in zufriedenstellender Weise. Eine weitere Schwierigkeit sei das Nichtvorhandensein von Beschreibungen allgemein bekannter Sorten gewesen. Für Weidelgras

habe sich das Amt auf amtliche Anbauprüfungen beziehen müssen. Neuseeland habe somit im allgemeinen ein gemischtes System, das sowohl amtliche Anbauprüfungen als auch Anbauprüfungen durch die Züchter umfasse.

93. Prüfung in Kanada. Die TWA nahm ausserdem von einem Bericht des Experten Kanadas über die Absicht Kanadas Kenntnis, ein Anbauprüfungssystem durch die Züchter aufzubauen, das mit demjenigen vergleichbar ist, das in Australien, wo der Prüfer die Pflanzen im Betrieb des Züchters besichtigt, bereits anwendbar ist. Da dieses System in Kanada völlig neu sei, sei es u. a. nicht einfach, eine Prüfung von allgemein bekannten Sorten und die Selektion ähnlicher Sorten aufzubauen, mit denen die Kandidatensorten verglichen werden müsste.

94. In den Erörterungen im Anschluss an die oben erwähnten Berichte stellte die TWA fest, dass diejenigen Verbandsstaaten, die zur Zeit allein ein amtliches Anbauprüfungssystem hätten, zum Teil ebenfalls die Akzeptierung eines Prüfungsanbausystems durch die Züchter erwägen müssten, und zwar vor allem im Hinblick auf die geplante Oeffnung des Schutzsystems auf das ganze Pflanzenreich. Ausserdem führten die höheren Prüfungskosten und die von den Regierungen zunehmend verlangte Deckung der Kosten zu einer grösseren Beteiligung der Züchter an der Prüfung. Unter den verschiedenen festgestellten Beispielen gebe es indes eine breite Palette unterschiedlicher Möglichkeiten für Anbauprüfungen durch die Züchter, die sich von Fällen, in denen der Züchter detaillierte Instruktionen darüber erhalte, wie die Prüfungen durchzuführen und der Prüfungsbericht und die Sortenbeschreibung zu erstellen wären, bis hin zu sehr freien Fällen führten, in denen die Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen und der Abfassung der Beschreibung voll und ganz der Verantwortung des Züchters überlassen bleibe.

95. Nachdem sie die Diskussionsergebnisse über die Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten innerhalb des Technischen Ausschusses und anderer Technischer Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen hatte, erörterte die TWF die Möglichkeiten für die Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kam schliesslich zu dem Schluss, dass es für die Aemter wichtig sei, sich nicht auf spezifische Züchter einzustellen, um unabhängig zu bleiben. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit hängen von den Arten ab. Bei vielen Arten sei es gefährlich, die Prüfung den Züchtern zu überlassen, und nur amtliche Anbauprüfungen seien annehmbar. Bei bestimmten anderen Arten könne mit dem Züchter oder Anmelder Kontakt aufgenommen werden, um Einzelheiten oder zusätzliche Informationen über die betreffenden Arten oder Angaben über vergleichbare Sorten zu erhalten. In ihrem Zuständigkeitsbereich rechne die TWF nicht mit vielen Anmeldungen für Sorten neuer Arten als Folge der Erweiterung des Schutzes auf das gesamte Pflanzenreich. Durch Züchter vorgenommene Anbauprüfungen würden für Züchter nicht unbedingt preisgünstiger sein.

96. Die TWO nahm von Absatz 47 in Dokument TC/26/5 über die letzte Tagung des Technischen Ausschusses und von einem Kurzbericht über die in der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten geführten Erörterungen Kenntnis, die die Zusammenarbeit mit Züchtern auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten zum Gegenstand hatten, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Neuseeland und Frankreich praktiziert wird, sowie von entsprechenden Plänen in Kanada. Alsdann berichteten die Sachverständigen kurz über die Zusammenarbeit mit

Züchtern in ihren jeweiligen Ländern. In Japan akzeptierten nationale Prüfungsinstitute Prüfungsdaten über zwei Jahre veröffentlichter Daten, um eine Entscheidung über die Unterscheidbarkeit zu treffen. In anderen Fällen werde einmal im Jahr eine Prüfung vor Ort vorgenommen, und die übrigen Daten würden vom Anmelder eingereicht. Wiederum in anderen Fällen würden die Prüfungen in amtlichen Stationen vorgenommen. In allen anderen in der TWO-Tagung vertretenen Staaten würden Anbauprüfungen überwiegend in amtlichen Versuchen vorgenommen und nur ausnahmsweise im Betrieb des Züchters/Anmelders oder in anderen Sortensammlungen. In fast allen Fällen würden die Beobachtungen in bezug auf die Pflanzen jedoch von amtlichen Stellen vorgenommen.

97. Die TWO war der Auffassung, dass derzeit keine Notwendigkeit bestehe, den Anmelder/Züchter zu den Beobachtungen heranzuziehen. Die meisten Züchter/Anmelder seien ausserstande, die Beobachtungen vorzunehmen, und die Zuverlässigkeit und hohen Standards der Prüfungsergebnisse würden beeinträchtigt. Prüfungen durch die Züchter würden im Vergleich zur gegenwärtigen Situation aller Wahrscheinlichkeit nach zu höheren Kosten für die gesamte Prüfung führen. Im Falle einer weiter zunehmenden Arbeitsbelastung müsse eine Zentralisierung der Prüfung angestrebt werden, bevor der Anmelder/Züchter beteiligt werde. Erst wenn dies nicht ausreiche, sollte Art für Art und mit äusserster Vorsicht die Möglichkeit erwogen werden, Anmelder/Züchter einzubeziehen.

98. Die TWO nahm von Dokument TWA/20/6 Kenntnis, dem eine Erläuterung des zur Zeit in Frankreich geprüften Systems zu entnehmen ist, wonach der Anmelder und die nationale Behörde jeweils während einem Jahr die DUS-Prüfung für Inzuchtlinien von Mais durchführten. Sofern die Ergebnisse beider Prüfungsserien akzeptiert würden, könnte die Entscheidung zur Gewährung des Sortenschutzes auf der Grundlage der amtlichen Prüfungsergebnisse von einem Jahr an zwei Standorten getroffen werden. Somit hätte der Züchter ein Jahr gewonnen. Die Arbeitsgruppe beschloss, diese Untersuchung weiterzuprüfen.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absätze 16 bis 20, TWF/22/4 Prov., Absatz 12, TWO/24/12 Prov., Absätze 32 bis 34, TWV/24/10 Prov., Absatz 14)"

2. Auszug aus Dokument TC/27/9 (Bericht)

"53. Der Ausschuss nahm von den Absätzen 90 bis 98 von Dokument TC/27/3 Kenntnis, in denen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Züchtern oder Anmeldern bei der Prüfung ihrer Sorten behandelt werden. Er stellte fest, dass die Technischen Arbeitsgruppen in den meisten Fällen die Notwendigkeit der Bewahrung der derzeitigen Zuverlässigkeit der Prüfungsergebnisse unterstrichen, die auf Erfassungen der nationalen Aemter beruhten, selbst wenn die Pflanzen auf dem Gelände des Anmelders oder Züchters angebaut würden. Er gab jedoch zu, dass Anbauprüfungen durch den Züchter ebenfalls akzeptiert werden könnten, wenn sie auf geeignete Weise durchgeführt würden, und hielt fest, dass UPOV-Verbandsstaaten zunehmend die Prüfung durch den Züchter als Teil ihres eigenen Prüfungsverfahrens akzeptierten. In diesem Zusammenhang wurde besonders in Erinnerung gerufen, dass der Rat auf seiner zehnten Tagung (siehe Dokument C/X/12, Absatz 7) zustimmend festgehalten habe, dass die Durchführung der Prüfung durch den Züchter in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Uebereinkommens sei, unter der Voraussetzung dass:

- a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;
- b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;
- c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a) erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

Da auf solche Bedingungen während der Diplomatischen Konferenz von 1978 Bezug genommen wurde (siehe Nr. 394 der Aufzeichnungen), empfahl der Ausschuss, dass Staaten, die Anmelder/Züchter-Prüfungen durchführten oder planten, alle drei zuvor erwähnten Bedingungen übernehmen sollten. Der Ausschuss kam überein, dem Rat zu empfehlen, diese Bedingungen zu überprüfen, um ihre Zweckdienlichkeit für die UPOV in den kommenden Jahren erneut festzustellen."

[Ende des Dokuments]